

Thurgauer Regierung informiert das Parlament falsch

Der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch, in dem Medienschaffende der Deutsch- und Westschweiz organisiert sind, bedauert, dass die Thurgauer Regierung die Einführung eines kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes ablehnt. In ihrer Stellungnahme sind Fakten falsch dargestellt.

Am 29. September 2014 forderte der grünliberale Thurgauer Kantonsrat Ueli Fisch und 26 Mitunterzeichnende in einer Motion die Thurgauer Regierung auf, dem Kantonsparlament eine Vorlage zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips zu unterbreiten. In der heute vorgelegten Antwort ¹ lehnt der Thurgauer Regierungsrat die Ausarbeitung einer solchen Gesetzesvorlage kategorisch ab.

Die Thurgauer Regierung führt als Argument an, dass ein Öffentlichkeitsgesetz «mit Sicherheit zu einem Mehraufwand für die kantonale Verwaltung und die Gemeinden» führe. Der administrative Mehraufwand sei sowohl bis zur Einführung als auch im anschliessenden Betrieb gross.

Dies widerspricht den Erfahrungen des Bundes und von Kantonen. Im Kanton Zug, wo vor einem Jahr das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt wurde, konnten die eingegangenen 35 Zugangsgesuche laut einem Bericht ² der Regierung mit den vorhandenen Personalressourcen behandelt werden. Beim Bund, wo 2006 über 200 Verwaltungsstellen und Kommissionen dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt wurden, verursachte die Umsetzung des Gesetzes laut einem Evaluationsbericht ³ von Martial Pasquier, dem Direktor des Lausanner Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung, keine grösseren Probleme und der entsprechende Aufwand blieb gering.

¹ https://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch/deutsch/files/2015/08/Motion_Fisch_Antwort.pdf

² https://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch/deutsch/files/2015/08/Interpellation_Gysel_ZG.pdf Die zitierte Aussage findet sich auf Seite 4.

³ ³ <https://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch/downloads/studien/pasquier-m-meilland-p-2009-evaluation-des-oeffentlichkeitsgesetzes.pdf> Die zitierte Aussage findet sich auf Seite 30.

Öffentlichkeitsgesetz.ch bedauert, dass die Thurgauer Regierung keinen Handlungsbedarf sieht und Bürgerinnen und Bürgern sowie Medienschaffenden kein Gesetz in die Hände geben will, mit dem sie ihr in der Bundesverfassung verankertes Grundrecht auf Zugang zu Informationen auch im Kanton durchzusetzen können.

Es entspricht nicht den heute allgemein anerkannten Standards für eine gute Regierungsführung, wenn Regierungs- oder Verwaltungsstellen darüber entscheiden, welche Informationen öffentlich gemacht werden sollen und welche unter Verschluss bleiben.

Der Kanton Thurgau ist der grösste Schweizer Kanton, in dem noch kein Öffentlichkeitsgesetz besteht oder in Vorbereitung ist. Nur die Zwergkantone Glarus, Nidwalden, Obwalden und Appenzell Innerrhoden kennen heute das Geheimhaltungsprinzip auch noch.

Einen Blogbeitrag zum Thema finden Sie unter www.oeffentlichkeitsgesetz.ch

*Kontakt: Martin Stoll, Geschäftsführer Öffentlichkeitsgesetz.ch +41 79 354 30 31
martin.stoll@oeffentlichkeitsgesetz.ch*